

BGer 2C 155/2008 vom 24. Juni 2008

Bundesgericht, 2008-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_155_2008

FR: TF 2C 155/2008 du 24 juin 2008

IT: TF 2C 155/2008 del 24 giugno 2008

Regeste

Ausweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid über eine gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) verfügte Ausweisung, wogegen das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 83 lit. c BGG e contrario).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann einzig der kantonale letztinstanzliche Entscheid angefochten werden (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Soweit vorliegend auch die Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides verlangt wird, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Ergreifung des vorliegenden Rechtsmittels legitimiert.

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt bzw. vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine entsprechende Rüge, welche rechtsgenügend substantiiert vorzubringen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.), setzt zudem voraus, dass die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.5

Zwar ist am 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) in Kraft getreten. Massgebend für die materielle Beurteilung bleibt vorliegend aber, in analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 1 AuG, grundsätzlich das bisherige Recht (vgl. Urteile 2C_579/2007 vom 28. Januar 2008, E. 1.2; 2C_488/2007 vom 6. Februar 2008, E. 1.2; 2C_756/2007 vom 13. Februar 2008, E. 1).

E. 2.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich

bestraft wurde. Der Beschwerdeführer wurde insbesondere wegen Betäubungsmitteldelikten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 16 ½ Jahren verurteilt. Er hat damit den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG gesetzt.

E. 2.2

Die Ausweisung soll nach Art. 11 Abs. 3 ANAG nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint. Für die Beurteilung der Angemessenheit, d.h. der Verhältnismässigkeit (vgl. BGE 125 II 521 E. 2a S. 523) der Ausweisung erklärt Art. 16 Abs. 3 ANAV namentlich als wichtig die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Da bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die persönlichen und familiären Verhältnisse zu berücksichtigen sind, hält eine im Sinne von Art. 11 Abs. 3 ANAG verhältnismässige Ausweisung grundsätzlich auch vor Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) stand.

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht hat die massgeblichen Gesichtspunkte des vorliegenden Falles im Rahmen der Interessenabwägung umfassend gewürdigt. Dass die Schwere der begangenen Straftaten die verfügte Ausweisung zu rechtfertigen vermag, steht ausser Frage. Das Mass des Verschuldens ergibt sich bereits aus der Höhe der Freiheitsstrafen, welche gegen den Beschwerdeführer verhängt wurden (bei der letztmaligen Verurteilung 13 Jahre, insgesamt 16 ½ Jahre Zuchthaus). Zudem erfolgten die Schuldsprüche hauptsächlich wegen Betäubungsmitteldelikten im grossen Umfange (insgesamt 90 kg Heroin); das Interesse an der Fernhaltung von Ausländern, die an der Verbreitung von Drogen teilnehmen, ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung als gewichtig einzustufen (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a S. 527). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer immer wieder straffällig wurde und sich auch durch eine fremdenpolizeiliche Verwarnung und die Androhung der Ausweisung nicht von weiteren Verfehlungen hat abhalten lassen. Das Verwaltungsgericht hat (teilweise unter Hinweis auf den regierungsrätlichen Beschluss) umfassend geprüft, inwieweit der Beschwerdeführer besonders gewichtige familiäre bzw. persönliche Gründe für einen weiteren Verbleib in der Schweiz geltend machen kann. In Würdigung aller Kriterien (wie Anwesenheitsdauer in der Schweiz, familiäre Situation, Integration des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, gepflegte Kontakte zu seiner Heimat) hat es erkannt, dass sowohl ihm als auch seiner Ehefrau, soweit diese ihm angesichts der langen Zeit des Getrenntlebens überhaupt folgen möchte, die Rückkehr ins Heimatland zumutbar sei. Es kann auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Die Ausweisung erweist sich als verhältnismässig und mithin bundesrechts- und staatsvertragskonform.

E. 2.4

Dem Beschwerdeführer scheint es mit seiner Beschwerde schwergewichtig auch darum zu gehen, nicht der serbischen Justiz übergeben zu werden, welche ihn wegen der Unterstützung der kosovarischen "Rebellenorganisation" UÇK per Haftbefehl suche und ihn bei einer Rückkehr verhaften und sehr wahrscheinlich auch foltern würde. Das Verwaltungsgericht hielt demgegenüber fest, die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpften sich in unsubstantiierten Behauptungen. Die allgemeine Menschenrechtssituation in seinem Heimatland lasse den Ausweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die

Ausweisung. Die Frage einer Verletzung des in Art. 25 Abs. 3 BV bzw. Art. 3 EMRK enthaltenen Grundsatzes, wonach niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht, kann sich demgegenüber erst dann stellen, wenn eine zwangsweise Ausschaffung durchgeführt werden soll. Der Beschwerdeführer wird durch die Ausweisung nicht verpflichtet, in ein bestimmtes Land zurückzukehren. Es darf davon ausgegangen werden, dass er als albanischstämmiger Serbe, auch wenn er ursprünglich aus einem im heutigen Serbien liegenden Ort stammen mag, in den - von der Schweiz inzwischen als selbständiger Staat anerkannten - Kosovo ausreisen (bzw. gegebenenfalls ausgeschafft) werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend dem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.